

ZBB 2004, 250

BGB a. F. §§ 242, 326, 553

Ohne vorherige Abmahnung grundsätzlich keine fristlose Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses wegen vertragswidrigen Verhaltens

BGH, Urt. v. 02.03.2004 – XI ZR 288/02 (OLG Celle), WM 2004, 828

Amtlicher Leitsatz:

Ein vertragswidriges Verhalten des Gegners berechtigt im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses grundsätzlich nicht zur fristlosen Kündigung ohne vorherige Abmahnung, es sei denn, die Vertrauensgrundlage der Rechtsbeziehung ist derart erschüttert, dass sie auch durch die Abmahnung nicht wieder hergestellt werden kann.